

Sitzung vom 19. Mai 1999

**980. Interpellation und Anfrage (Aufenthalt des Kriegsverbrechers  
Josef Mengele im Kanton Zürich – Missglückte Verhaftung von Josef Mengele)**

Die Kantonsräte Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, Alfred Heer, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende haben am 1. März 1999 folgende Interpellation eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass Josef Mengele Anfang März 1961 seine Frau an der Schwimmbadstrasse 9 in Kloten besucht und dabei von der Kantonspolizei Zürich observiert wurde?
2. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei Zürich über die wahre Identität des Besuchers informiert war?
3. Falls dies der Fall sein sollte, bitten wir um Angabe der Gründe, weshalb im März 1961 die Verhaftung Mengeles unterblieben ist.
4. Welche Kontakte haben im Zusammenhang mit der Observierung Mengeles mit den zuständigen Stellen des Bundes stattgefunden?
5. Wer trägt nach Meinung des Regierungsrates die politische Verantwortung auf Kantons-ebene für die unterbliebene Verhaftung Mengeles im März 1961?
6. Wer trägt nach Meinung des Regierungsrates die politische Verantwortung auf Bundes-ebene für die unterbliebene Verhaftung Mengeles im März 1961?

Begründung:

Die Hinweise verdichten sich, dass sich der etwa 1979 verstorbene Dr. med. et phil. Josef Mengele, SS-Hauptsturmführer und KZ-Lagerarzt in Auschwitz-Birkenau, mehrmals unter falschem Namen in der Schweiz und auch im Kanton Zürich aufgehalten hat. Mengele gehörte auf Grund grausamster Humanexperimente, unter anderem an Zwillingen und Kleinkindern, sowie auf Grund seiner Selektionstätigkeit an der so genannten «Rampe» in Auschwitz zu den meistgesuchten Kriegsverbrechern dieses Jahrhunderts. Tausende haben vergeblich nach Mengele gefahndet; auf sachdienliche Hinweise zu dessen Festnahme waren zuletzt 10 Mio. DM ausgesetzt, weltweit die grösste je zu diesem Zweck vorgesehene Summe. Im März 1956 weilte Mengele offensichtlich als «Helmut Gregor» in unserem Land und konnte sich hier ungestört mit Mitgliedern seiner Familie treffen. Anfang März 1961 soll er seine Frau besucht haben, die eine Wohnung an der Schwimmbadstrasse 9 in Kloten gemietet hatte. Möglicherweise im Wissen um die Identität des Besuchers soll diese Wohnung damals durch die Zürcher Kantonspolizei observiert worden sein, ohne dass es zu einer Verhaftung kam. Dies wäre umso unverständlicher, als kurz zuvor – im Jahre 1960 – die spektakuläre Verhaftung des Kriegsverbrechers Adolf Eichmann und der 1961 mit dessen Hinrichtung beendete Prozess in Israel für weltweites Aufsehen sorgten und somit die Politik und die Öffentlichkeit auch hierzulande für die Thematik der deutschen Kriegsverbrechen durchaus sensibilisiert war. Zur möglichst raschen politischen und historischen Aufarbeitung des Falles Mengele im Zusammenhang mit dem Kanton Zürich möchten wir nicht auf möglicherweise unpräzise Recherchen der Presse angewiesen sein. Um allfällige Falschinformationen zu berichtigen beziehungsweise die angesprochenen Tatbestände zweifelsfrei zu bestätigen, bitten wir den Regierungsrat, anhand der noch vorliegenden Akten die oben stehenden Fragen zu beantworten.

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 15. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Bericht des Israelitischen Wochenblattes vom 12. Februar 1999 hat sich der «Todesengel» von Auschwitz Dr. Josef Mengele mehrfach in der Schweiz und auch im Kanton Zürich aufgehalten.

So soll gemäss diesem Bericht Dr. Mengele von der Kantonspolizei Zürich 1961 auf Grund eines Hinweises aus der Bundesrepublik Deutschland überwacht, aber nicht verhaftet worden sein. Das Kommando der Kantonspolizei Zürich hat zuerst die Bundesbehörden in Bern angefragt, ob der Kriegsverbrecher Mengele verhaftet werden dürfe.

Zu diesen Vorgängen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso hat das Kommando der Kantonspolizei Zürich zuerst die Bundesbehörden um Erlaubnis für die Verhaftung eines Kriegsverbrechers bitten müssen? Hat es entsprechende

- Weisungen aus Bern an die Kapo Zürich gegeben, dass Kriegsverbrecher nur nach vorgängiger Rücksprache mit Bern verhaftet werden dürfen?
2. In der Anfrage des Kommandos der Kantonspolizei Zürich nach Bern wurde die Frage aufgeworfen, ob mit internationalen Problemen bei der Verhaftung gerechnet werden müsse. An was für internationale Probleme hat das Kommando der Kantonspolizei gedacht?
  3. Wie viel Zeit ist verstrichen, bis auf die Anfrage des Kommandos der Kapo Zürich Antwort aus Bern für die provisorische Verhaftung eingetroffen ist?
  4. Welche Dokumente, inklusive allfälliger Akten aus Bern, sind aus dem oben genannten Fall in Zürich noch vorhanden, und wie werden diese ausgewertet?
  5. Wie würde heute vorgegangen, falls sich ein gesuchter Kriegsverbrecher im Kanton Zürich aufhält? Würde das Kommando der Kapo Zürich auch wieder zuerst in Bern nachfragen, ob man eine Verhaftung durchführen darf?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, Alfred Heer, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende sowie die Anfrage Alfred Heer, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Das Aktendossier des seinerzeitigen Nachrichtendienstes der Kantonspolizei zum Fall Mengele wurde gestützt auf die mit der Polizeidirektion getroffene Vereinbarung betreffend Aufbewahrung von Staatsschutzakten 1993 vom Staatsarchiv übernommen. Diese Vereinbarung sicherte die Überführung jener kantonalen Akten des Nachrichtendienstes in das Staatsarchiv, an denen ein historisches Interesse bestand. Sie regelt auch die für die Gewährung der Akteneinsicht zu beachtenden Sperrfristen und Verfahren. Mit den übrigen kantonalen Akten des Nachrichtendienstes wurde gemäss der Weisung des Regierungsrates vom 28. Februar 1990 verfahren, worin auch bestimmt wird, welche Akten zu vernichten sind. Gemäss Auskunft des Staatsarchivs erscheint das Dossier zum Fall Mengele (Bezeichnung D 4693) zwar vollständig; in gewichtigen Punkten lasse es aber weder eine Bestätigung noch eine Widerlegung des in der Interpellation und in der Anfrage wiedergegebenen Sachverhaltes zu. Es enthält 25 nummerierte Aktenstücke sowie ein vom Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt am Main auf Anfrage der Kantonspolizei Zürich hin zugestelltes Fahndungsdossier Mengele. Bei den 25 Aktenstücken handelt es sich um Fahndungsakten und Überwachungsberichte vom Frühjahr 1961. Archiviert sind sodann verschiedene Medienberichte, die unter anderem 1985 darauf hinwiesen, dass Mengele mit Sicherheit 1979 in Sao Paulo verstorben sei. Ferner enthalten die Akten die Videoaufzeichnung einer Sendung des Fernsehens DRS vom 2. September 1987 zur Flucht und Verfolgung Mengeles. Aus den Akten geht zwar hervor, dass die Kantonspolizei versuchte, über dessen Ehefrau an Josef Mengele heranzukommen. Nicht ersichtlich ist jedoch, ob es der Kantonspolizei gelang, die Person Mengeles klar festzustellen und zu identifizieren. Belegen lassen sich lediglich die Anwesenheit von Mengeles Ehefrau in Kloten im Frühjahr 1961 und seines Sohns im Institut Monte Rosa in Montreux-Territet. In den erwähnten Akten fehlen aber Belege für eine Anwesenheit Mengeles im Kanton Zürich.

Die Frage, weshalb die Kantonspolizei das Fahndungsdossier Mengele beim Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Frankfurt anforderte, kann auf Grund der Aktenlage nicht präzise beantwortet werden. Aus den Akten geht nach den Angaben des Staatsarchivs diesbezüglich Folgendes hervor:

Am 4. März 1961 erschien auf dem Posten 4 (Zürich 6) der Kantonspolizei der deutsche «Bild am Sonntag»-Journalist Günther Schwarberg und berichtete über seinen Verdacht, Mengele würde sich bei Martha Mengele an der Schwimmbadstrasse 9 in Kloten aufhalten. Schwarberg war am 2. März in die Schweiz eingereist, um die Spur von Mengele zu verfolgen. Am 15. März bestellte Hauptmann Grob von der Kantonspolizei in Frankfurt das Fahndungsdossier Mengele, das der dortige Oberstaatsanwalt am 22. März nach Zürich sandte.

Schon am 5. März hatte jedoch die Interpol-Stelle der Kantonspolizei mit Hinweis auf die Meldung von Schwarberg die Interpol in Wiesbaden um Zusendung von erkennungsdienstlichem Material gebeten. In Wiesbaden waren aber weder Fingerabdrücke noch Lichtbild vorhanden, lediglich das Polizeikennzeichen des Volkswagens, den Martha Mengele in Kloten benützte, wurde näher identifiziert.

Nach Angaben des Staatsarchivs finden sich in den vorhandenen Akten auch keine Weisungen des Bundes, Kriegsverbrecher dürften nur nach Rücksprache mit den Bundesbe-

hörden verhaftet werden. Es fehlt auch ein Hinweis darauf, das Kommando der Kantonspolizei habe die Bundesbehörden um Erlaubnis für die Verhaftung Mengeles gebeten. Vor dem Hintergrund dieser kantonalen Aktenlage stellt sich die Frage nach der politischen Verantwortlichkeit wegen unterlassener Verhaftung nicht.

Zum polizeilichen Vorgehen, falls sich heute ein gesuchter Kriegsverbrecher im Kanton Zürich aufhalten würde, ist Folgendes auszuführen:

Ein Kriegsverbrecher gilt dann als gesucht, wenn er zur Festnahme ausgeschrieben ist. Die ausschreibende Behörde – in aller Regel ein Gericht, eine Untersuchungs- oder eine Vollzugsbehörde – löst eine Fahndung nur aus, wenn die strafprozessualen und völkerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die ausschreibende Behörde verbreitet ihre Fahndungsmeldung im Sinne von §51 der zürcherischen Strafprozessordnung (LS 321) über die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger der Polizei. Amtliches Fahndungsorgan für die Schweiz ist heute das sogenannte RIPOL, ein vom Bund und von den Kantonen gemeinsam betriebenes EDV-System für die Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung. Darin werden vom Bundesamt für Polizeiwesen auch die Ausschreibungen ausländischer Behörden aufgenommen, soweit sie eine internationale Fahndung zum Gegenstand haben und sie die für eine Fahndung und Festnahme nach unserem Recht notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Ergreift die Polizei einen ausgeschriebenen Kriegsverbrecher, nimmt sie diesen mithin ohne Rückfrage zuhanden der ausschreibenden Behörde fest. Stösst sie auf einen angeblichen Kriegsverbrecher, der nicht rechtsgültig ausgeschrieben ist, fehlt es jedoch an der Berechtigung zu einer Festnahme. Bei einer auf Grund anhaltender kriegerischer Wirren im Ausland unsicheren Lage könnte die Polizei jedoch zu einer Identitätsüberprüfung schreiten und während derselben die Bundesbehörden anfragen, ob ein internationaler Haftgrund besteht.

Diese Rechtslage zeigt keinen kantonalen Handlungsbedarf für die heutige Verfolgung von Kriegsverbrechern. Was die Situation um den Kriegsverbrecher Mengele betrifft, ist ungewiss, ob Akten von Bundesstellen, auf die der Kanton Zürich keinen Einfluss hat, zur Klärung der offenen Fragen um einen Aufenthalt in der Schweiz beitragen könnten. Die historische Forschung befasst sich derzeit intensiv mit verschiedensten Aspekten der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der folgenden Zeit. Auch in anderen Ländern ist die historische Aufarbeitung dieser Zeit nicht abgeschlossen. Es ist zu hoffen, dass in diesem Zusammenhang wissenschaftlich gesicherte neue Erkenntnisse zu Tage gebracht werden, die eine abschliessende Beantwortung der heute offenen Fragen erlauben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**